

ETL | Monatsticker

„Unternehmerfrühstück Online“

Gleich geht's los

Start 10:00 Uhr

10. März 2021



ETL

Jetzt
kostenfrei
anmelden!

ETL Monatsticker

Unternehmerfrühstück Online

Steuern und Recht kurz
und prägnant

Agenda

50 JAHRE ETL

1. Aktuelles kurz & knapp: Maßnahmen des Koalitionsausschusses vom 03.02.2021
2. Reform des Solidaritätszuschlages ab 2021
3. Betriebskosten - Das Jahr 2020 richtig abrechnen!
4. Welche (steuerrelevanten) Unterlagen können 2021 vernichtet werden?
5. Vier Wochen Überbrückungshilfe III – Der Stand der Dinge
6. Fragen & Antworten

30 JAHRE 1. Februar
1991 - 2021
ETL | Schmidt & Partner

Aktuelles kurz & knapp



ETL

ETL

Maßnahmen des Koalitionsausschusses vom 03.02.2021

1. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz auf Speisen in der Gastronomie verlängert bis **31.12.2022**
2. Anhebung des steuerliches Verlustrücktrages
 - für 2020 und 2021 bis zu 10 Mio. Euro
3. Kinderbonus: **pro Kind einmalig 150 Euro** => Auszahlung im **Mai 2021**
4. Unterstützung der Kulturschaffenden „**Neustart Kultur**“ (Neustarthilfe)
5. Corona-Zuschuss für Grundsicherungsempfänger: **pro Erwachsener einmalig 150 Euro**
6. Erleichterter Zugang zur Grundsicherung bis 31.12.2021 verlängert

Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter

Zur Stimulierung der Wirtschaft und Förderung der Digitalisierung

- Anschaffung ab 01.01.2021
- Sofort-Abschreibung im Jahr der Anschaffung
- auch für Home-Office
- Computer-Hardware und Software
- Begünstigte Wirtschaftsgüter sind beispielsweise:

- Computer
- Desktop-Computer
- Notebook-Computer / Tablets
- Workstations
- Mobile Workstations

- Server
- Docking-Stations
- Externe Netzteile
- Peripherie-Geräte (Drucker)
- Betriebs- und Anwendersoftware



Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter

Hinweis: Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800,00 EUR (netto) im Jahr der Anschaffung => Abschreibung = 100%

Hinweis: einjährige Nutzungsdauer (digitaler Wirtschaftsgüter) = 12 Monate



Anschaffung im Mai 2021 => Abschreibung zeitanteilig in 2021 = 8/12 in 2022 = 4/12

Steuerliche Erleichterungen

- Verlängerte Abgabefrist für Steuererklärungen 2019 auf **31.08.2021** beschlossen
- Zinslauf für VZ 2019 um 6 Monate verlängert → Beginn Zinslauf am **01.10.2021**
- Verlängerung der Frist zur Offenlegung des Jahresabschluss 2019 bis nach den Osterfeiertagen **05.04.2020** (Schreiben BMJV vom 25.02.2021)
- Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 (auf 0 EUR) bei Betroffenen der Corona-Krise => nachträgliche Herabsetzung möglich
- Rücklage für Ersatzbeschaffung um ein Jahr verlängert => wenn Frist im WJ 2020 endet
- Gewerbesteueranrechnung ab VZ 2020 auf das **4-Fache** des Gewerbesteuermessbetrages erhöht

Antrag auf Erlass der Grundsteuer

- Erlass von Grundsteuer für:
 - Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
 - Bebaute Grundstücken
- Voraussetzungen:
 - Minderung Rohertrag > 50%
 - nicht durch Steuerschuldner zu vertreten
 - Einbeziehung des Grundstückes nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs unbillig
- Höhe
 - Minderung des normalen Rohertrages: > 50% → 25% Erlass
 - 100% → 50% Erlass
- Antragsfrist endet am 31.03.2021
- bei zuständiger Gemeinde beantragen

Erleichterungen aus BMF-Schreiben vom 19.03.2020 im Rahmen der Corona-Krise nicht auf Grundsteuer anwendbar

Reform des Solidaritätszuschlages ab 2021

Solidaritätszuschlag



- ✓ Solidaritätszuschlag beträgt **5,5 %** von der Einkommen- oder Körperschaftsteuer
- ✓ stellt eine **Ergänzungsabgabe** (§ 1 I SolZG) dar
- ✓ ist **nicht** zweckgebunden
- ✓ Aufkommen steht dem Bund zu (Art. 106 I Nr. 6 GG)

Solidarpakt =
Einigung zwischen
Bund und Ländern

Unterscheidung

Solidaritätszuschlag =
Einnahmequelle für den
Staat

Gesetzes-
vorschlag
1991

Soli in Höhe
von 7,5 %
1991-1992

keine
Erhebung
des Soli
1993-1994

Wiederein-
führung des
Soli (7,5 %)
1995

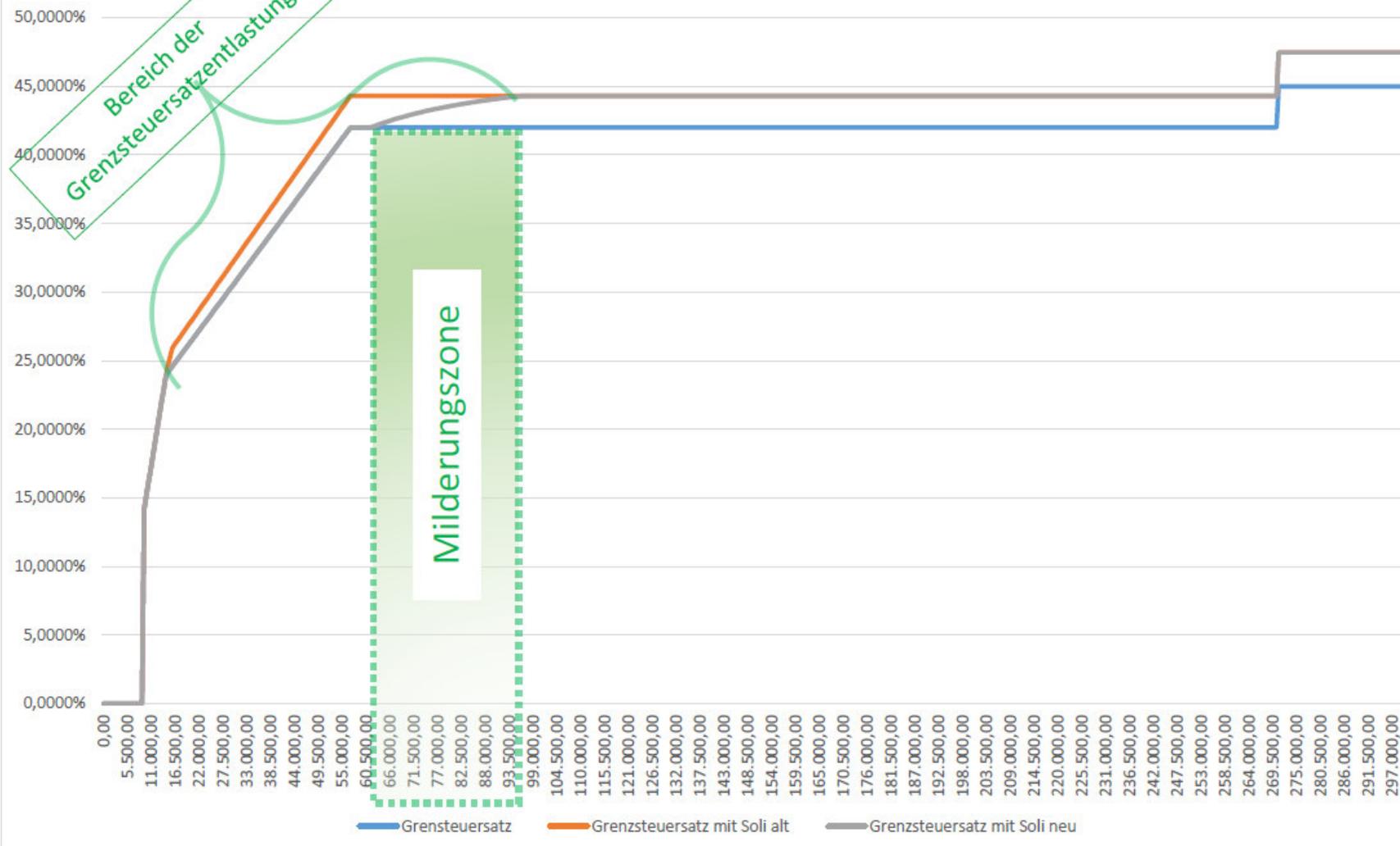
Senkung
auf 5,5 %
1998

Gesetz zur teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags

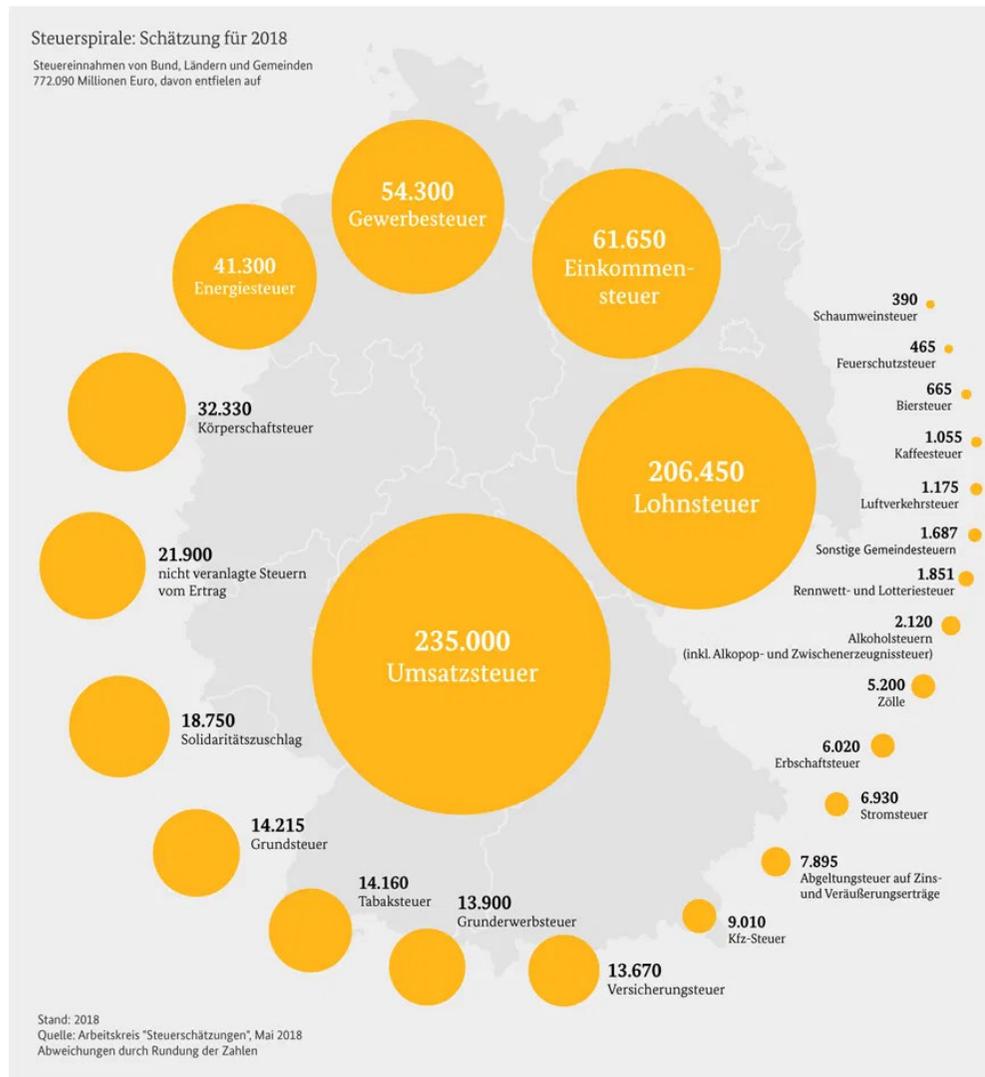
Gutverdiener, Sparer und Körperschaften werden nicht entlastet!

Bereich	z. v. EK	Höhe der Einkommensteuer	Höhe des SolZ
Freigrenze	bis 62.127 €	16.956 €	kein SolZ
Übergangsbereich / "Milderungszone"	zwischen 62.127€ und 96.822 €	16.956 € bis 31.528 €	0 € bis maximal 1.734,04 € (linear ansteigend)
unveränderter SolZ	ab 96.822 €	ab 31.528 €	5,5 Prozent der ESt (max. 2,48 % des z.v.EK)

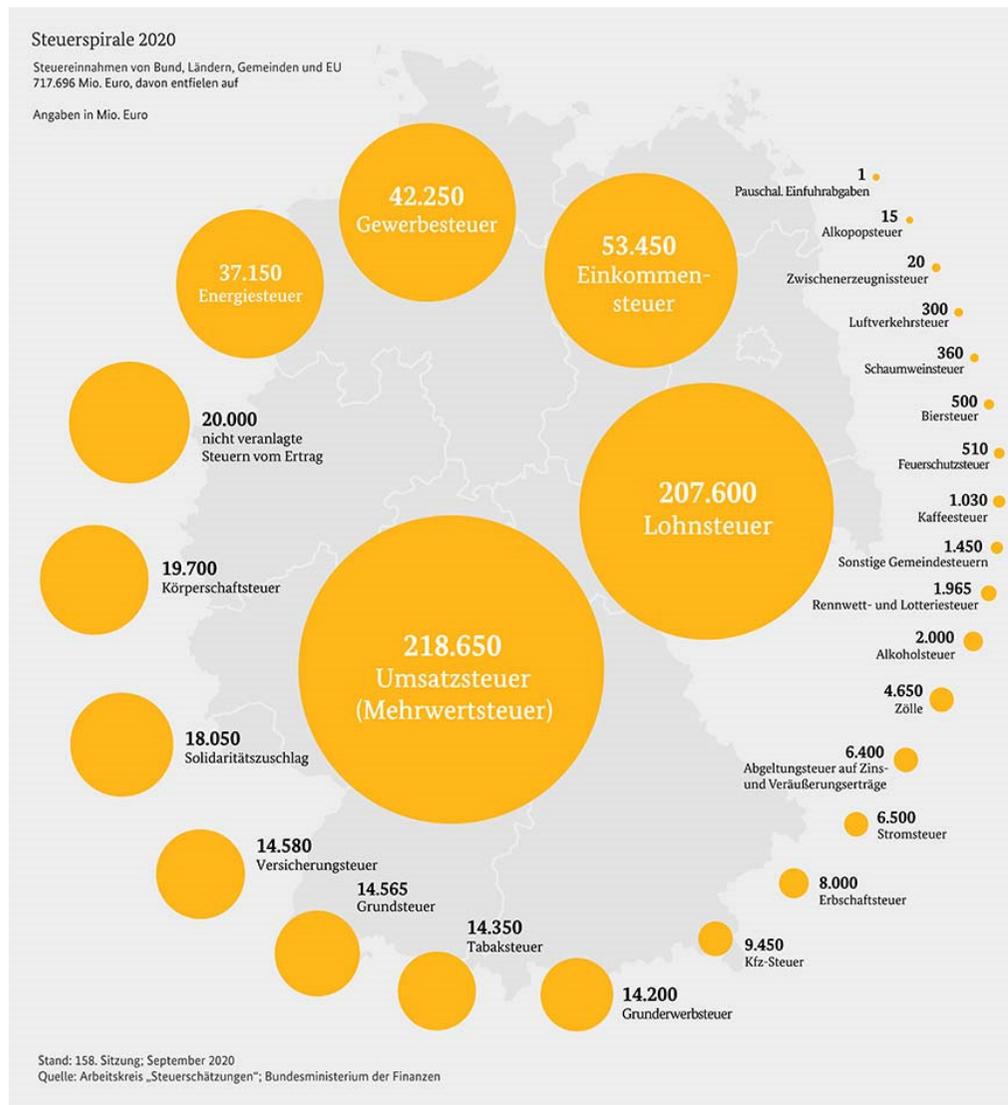
Reform des SolZ: Vergleich der Grenzsteuersätze 2021



Steueraufkommen 2018



Steueraufkommen 2020 (Schätzung)



Betriebskosten Das Jahr 2020 richtig abrechnen!





TIPP

Welche Unterlagen
können 2021
vernichtet werden?



Vier Wochen Überbrückungshilfe III

Der Stand der Dinge



ETL

ETL

1. Öffnungsschritt	2. Öffnungsschritt	3. Öffnungsschritt		4. Öffnungsschritt		5. Öffnungsschritt		weitere Schritte
seit 1.3.	ab 8.3.	ab 8.3. nach Inzidenz		14 Tage später (frühestens 22.3.)		14 Tage später (frühestens 5.4.)		MPK 22.3.
		unter 50	50 - 100	unter 50	50 - 100	unter 50	50 - 100	
Schulen (individuelle Regeln je Land) Kitas Friseure (+ regionale Öffnungen)	Buchhandlungen Blumengeschäfte Gartenmärkte (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche) Körpernahe Dienstleistungen (zum Teil mit tagesaktuellem Test) Fahr- und Flugschulen (mit tagesaktuellem Test)	Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche) Museen/ Galerien/ Zoos/botan. Gärten/ Gedenkstätten Außen-Sport max. 10 Personen, kontaktfrei	Terminshopping im Einzelhandel (1 Kunde/40qm, Terminbuchung) Museen/ Galerien/Zoos/ botan. Gärten/ Gedenkstätten (mit Terminbuchung und Dokumentation) Individualsport außen, max. 5 Pers. aus 2 Haushalten (bzw. max. 20 Kinder)	Außen-gastronomie Theater/ Konzert- und Opernhäuser/ Kinos Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)	Jeweils mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest: Außen-gastronomie (mit vorheriger Terminbuchung) Theater/ Konzert- und Opernhäuser/ Kinos Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)	Freizeitveranstaltungen im Außenbereich (max. 50 Teilnehmende) Kontaktsport innen	Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche) Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen) - ohne Test -	Entscheidung über die weiteren Bereiche: Gastronomie, Kultur, Veranstaltungen, Reisen und Hotels Unter Berücksichtigung Testen, Impfen, Virusmutation und weitere Faktoren

© Bundesregierung

Toolbox zum Stufenkonzept

SETTING	DIMENSION	Infektionsrisiko (individuell im Setting)	Anteil am gesamten Transmissionsgeschehen	Direkter PH-Einfluss (auf schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle)	Nicht-COVID-Effekte bei Beschränkung (inkl. soziale, psychologische, ökon. Effekte)
1. Zusammenkünfte in Innenräumen		niedrig bis hoch <small>(abhängig von Setting & Schutzkonzepten)</small>	hoch	hoch	umfangreich
2. Alten- und Pflegeheime		hoch	hoch	hoch	umfangreich
3. Bars / Clubs		moderat bis hoch	moderat bis hoch	indirekt	limitiert
4. Betriebe/Unternehmen		niedrig bis hoch <small>(branchenabhängig)</small>	niedrig bis hoch <small>(branchenabhängig)</small>	indirekt <small>(branchenabhängig)</small>	umfangreich
5. Gastronomie		moderat	moderat	indirekt	moderat
6. Universitäten & FHs		moderat	moderat	moderat	moderat
7. Weiterführende und Berufsschulen		moderat	moderat	moderat	umfangreich
8. Personverkehr ÖPNV		moderat	moderat	indirekt	umfangreich
9. Kitas & Grundschulen		moderat	niedrig bis moderat	niedrig	umfangreich
11. Glaubensgemeinschaften/ Religiöse Zusammenkünfte		moderat	niedrig	moderat	moderat
10. Theater, Kino, Museen		niedrig bis moderat	niedrig bis moderat	indirekt	moderat
12. Friseur, Kosmetik, Körperpflege		niedrig bis hoch	niedrig	niedrig	moderat
13. Einzelhandel		niedrig	niedrig	indirekt	moderat
14. Zusammenkünfte im Freien		niedrig	niedrig bis moderat <small>(je nach Art und Größe des Events)</small>	niedrig	moderat
15. Personenverkehr Fern		niedrig	niedrig	niedrig	umfangreich
16. Hotels		niedrig	niedrig	niedrig	limitiert
17. Parks und Spielplätze		niedrig	niedrig	niedrig	moderat

7-Tage-Inzidenz	Bundesland	R(t)	Inzidenz<50 bei R(t) aktuell	Inzidenz<35 bei R(t) aktuell	Inzidenz<10 bei R(t) aktuell	Inzidenz<50 bei R(t)=0,7
2	Schleswig-Holstein	0,95	✓	05.04.2021	06.08.2021	✓
8	Rheinland-Pfalz	0,94	✓	01.04.2021	06.07.2021	✓
12	Berlin	1,03	nie	nie	nie	10.03.2021
11	Saarland	0,88	14.03.2021	28.03.2021	18.05.2021	11.03.2021
5	Bremen	0,86	14.03.2021	26.03.2021	05.05.2021	11.03.2021
9	Baden-Württemberg	1,12	nie	nie	nie	12.03.2021
13	Brandenburg	0,99	16.05.2021	15.09.2021	18.11.2022	12.03.2021
4	Niedersachsen	1,00	22.01.2023	12.12.2025	04.02.2036	12.03.2021
14	Mecklenburg-Vorpommern	0,97	14.04.2021	10.06.2021	24.12.2021	12.03.2021
6	Nordrhein-Westfalen	1,03	nie	nie	nie	13.03.2021
1	66 Gesamt	1,03	nie	nie	nie	13.03.2021
3	Hamburg	1,06	nie	nie	nie	14.03.2021
7	Hessen	1,07	nie	nie	nie	14.03.2021
10	Bayern	1,07	nie	nie	nie	14.03.2021
15	Sachsen	1,03	nie	nie	nie	15.03.2021
16	Sachsen-Anhalt	0,96	07.05.2021	16.06.2021	04.11.2021	16.03.2021
17	Thüringen	1,05	nie	nie	nie	23.03.2021

Zi Zi-Frühindikatoren zu COVID-19

Zi ZENTRALINSTITUT FÜR DIE KASSENÄRZTLICHE VERSORGUNG IN DEUTSCHLAND



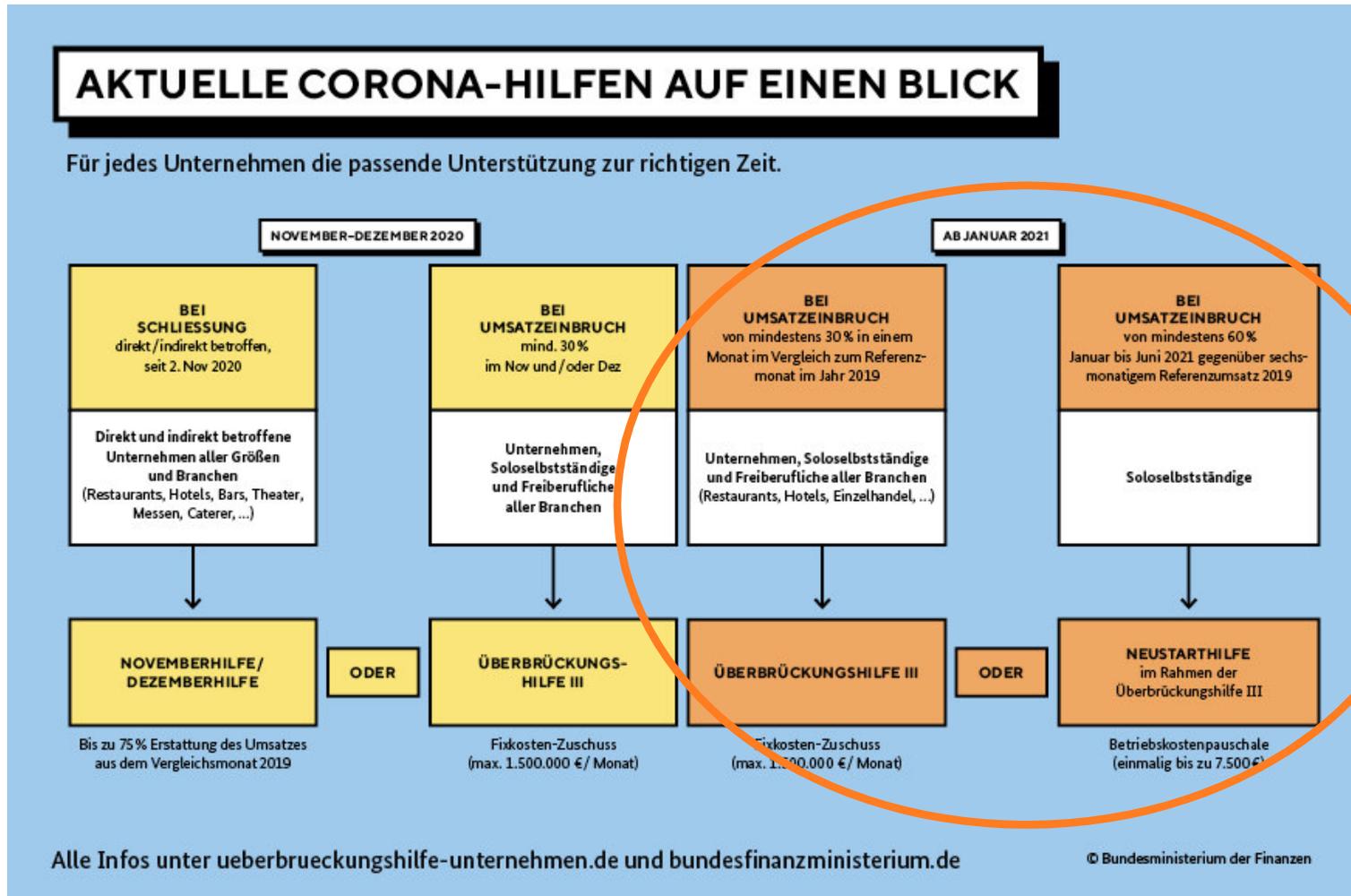
ETL

	7-Tage- Inzidenz	Kreis	R(t)	Bundesland	Inzidenz<50 bei R(t) aktuell	Inzidenz<35 bei R(t) aktuell	Inzidenz<10 bei R(t) aktuell
 390	146	Wittenberg	0,91	Sachsen-Anhalt	05.05.2021	24.05.2021	29.07.2021

1 bis 1 von 1 Einträgen (gefiltert von 401 Einträgen)

Zurück 1 Nächste

Überbrückungshilfe III – Der Stand der Dinge



Neustarthilfe für Soloselbstständige (und Künstler)



Anmeldung zum Direktantrag für Novemberhilfe, Dezemberhilfe sowie Neustarthilfe

Soloselbstständige können mit dem Direktantrag im eigenen Namen (ohne prüfenden Dritten) die November- und Dezemberhilfe (jeweils bis 5.000 Euro) sowie die Neustarthilfe (bis 7.500 Euro) beantragen.

Bitte prüfen Sie vor der Antragstellung auf der Website www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de, ob Sie zur direkten Antragstellung berechtigt sind.

Für die Anmeldung zum Direktantrag benötigen Sie ein ELSTER-Zertifikat.

[ELSTER Login \(elster.de\)](https://www.elster.de)

Ein ELSTER Zertifikat können Sie auf dem ELSTER-Portal beantragen.

[Zur ELSTER-Registrierung](#)

Neustarthilfe für Soloselbständige

- Antragsberechtigt sind Selbständige aller Branchen mit gewerblichen oder freiberuflichen Einkünften (Künstler), die keine oder weniger als eine Vollzeitäquivalente (VZÄ) beschäftigen
- Unterstützung für die Monate Januar bis Juni 2021 in Höhe von 25% des Jahresumsatzes 2019, maximal 7.500 EUR = 50% des Referenzumsatzes
- darf auch für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden

Hinweis: Nach Ablauf des Förderzeitraumes ist Endabrechnung zu übermitteln (31.12.2021)

Liegen die im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 erzielte Einnahmen (Umsatz)

- bei nicht mehr als 40% des Referenzumsatzes, ist der Vorschuss nicht zurückzuzahlen
- bei 90% des Referenzumsatzes oder mehr, ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen
- zwischen 40% und 90% des Referenzumsatzes, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.
- Rückzahlung bis zum 30.06.2022 (erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen)

Neustarthilfe für Soloselbständige

Beispiel:

Jahresumsatz 2019 (netto)	34.800 €		
Davon 6/12 bzw. 50 % = Referenzumsatz	17.400 €		
Neustarthilfe 50 % von 17.400 € = 8.700 €, max. 7.500 €		7.500 €	7.500 €
Umsatz im Förderzeitraum 2021	6.000 €		
Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit 2021	2.400 €		
Summe der Einnahmen im Förderzeitraum		8.400 €	
Im Förderzeitraum wurden mit 8.400 € = 48 %, also > 40 % des Referenzumsatzes vereinnahmt. Daher muss der Vorschuss „Neustarthilfe“ anteilig zurückgezahlt werden.			
Summe aus tatsächlichem Umsatz und Vorschuss		15.900 €	
90 % des Referenzumsatzes (90 % von 17.400 €)		<u>/. 15.660 €</u>	
Übersteigender Betrag		240 €	<u>/. 240 €</u>
Verbleibender Betrag der Neustarthilfe			7.260 €

Der Vorschuss „Neustarthilfe“ muss in Höhe von 240 Euro zurückgezahlt werden.

Im Ergebnis verbleiben dem Solo-Selbständigen Einnahmen in Höhe von 15.660 Euro (8.400 Euro + 7.260 Euro) für den Förderzeitraum. Dies entspricht 90 % des Referenzumsatzes.

Überbrückungshilfe III – Der Stand der Dinge

Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler aller Branchen

September bis Dezember 2020 Überbrückungshilfe II

- Umsatzrückgang April-Dez. 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten mind. 50%
- Im gesamten Zeitraum April-Dez. 2020 im Durchschnitt mind. 30%
- Fixkostenzuschuss max. 200.000 € je Monat
- **Achtung: Fristende 31.03.2021**

November und Dezember 2020 Januar bis Juni 2021 Überbrückungshilfe III

- Umsatzrückgang von mind. 30% in einem Monat April – Dezember 2020
- Umsatzrückgang im jeweiligen Anspruchsmonat mind. 30% (zum Referenzmonat 2019)
- Fixkostenzuschuss max. 1.500.000 € je Monat
- **Abschlagzahlung (50%)** max. 800.000 €

POLITIK

DEUTSCHLAND AUSLAND

DEUTSCHLAND FALSCH IDENTITÄTEN

Betrüger erschlichen sich Millionen – Bundesregierung stoppt fast alle Corona-Hilfen

Stand: 09.03.2021 | Lesedauer: 3 Minuten

Von Lars Petersen, Business Insider

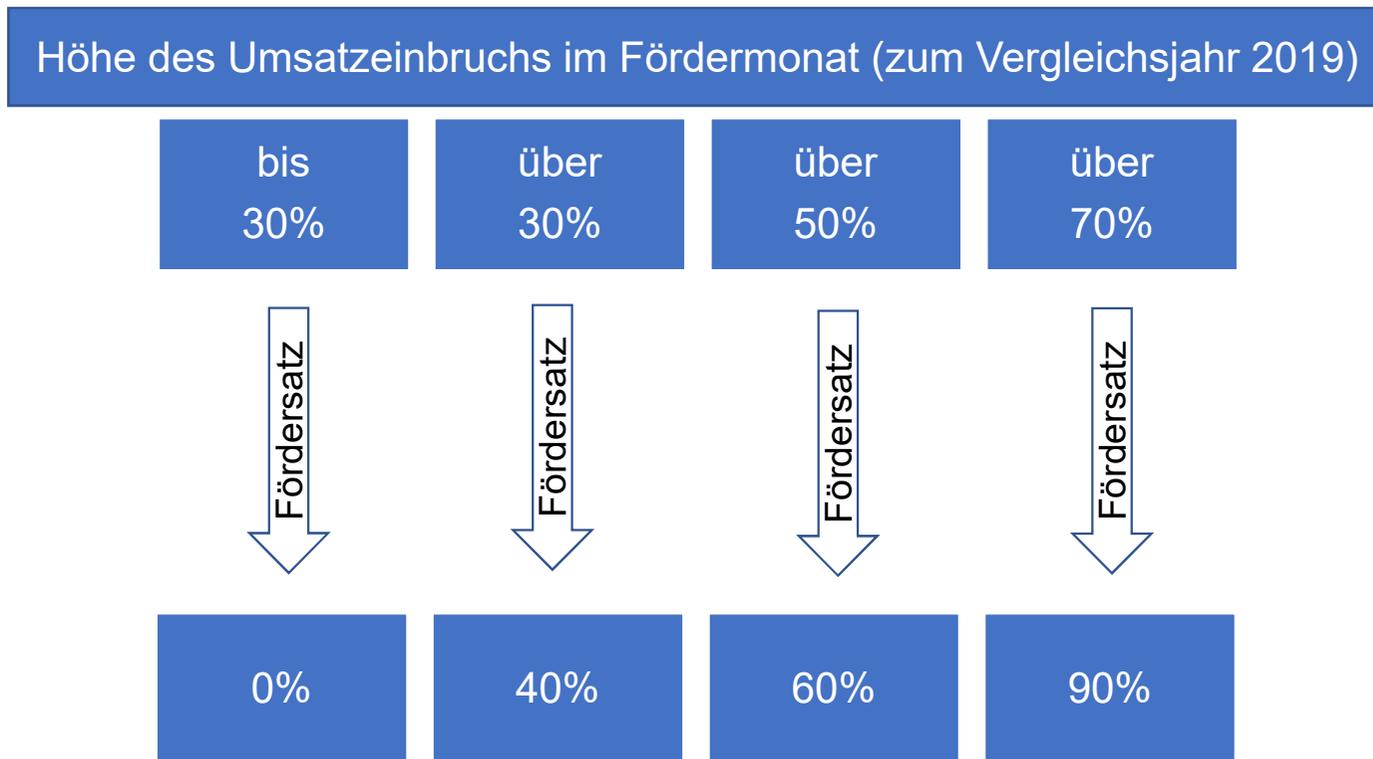


Unterbrechung: In der Krise stellt das Bundeswirtschaftsministerium Hilfszahlungen ein, um Betrugsvorwürfe zu prüfen

Wegen des Verdachts, dass es bei den Hilfszahlungen zu Betrug gekommen ist, stellt der Bund die Auszahlung laut Medienberichten zunächst ein.

Überbrückungshilfe III – Der Stand der Dinge

Berechnung pro Monat des Förderzeitraums



Überbrückungshilfe III – Der Stand der Dinge

Nov./Dez. 2020
Jan./Feb. 2021
tats. Umsätze?

PROGNOSE UMSÄTZE & KOSTEN
für jeden Monat des gesamten Förderzeitraums
(November/Dezember 2020) Januar – Juni 2021

Umsatzrückgang
im Vergleich zum
Basisjahr 2019



unter Corona-Bedingungen
(sogar unter Annahme Lockdown bis 30.06.2021)



ein einheitlich Antrag pro (verbundenen) Unternehmen
für alle Fördermonate des Förderzeitraums zusammen
⇒ Änderungen nicht mehr möglich
⇒ Schlussabrechnung

Überbrückungshilfe III – Der Stand der Dinge

FÖRDERFÄHIGE FIXKOSTEN



1	Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten	12	Personalaufwendungen, die nicht von KUG erfasst sind (20% der Fixkosten 1-11) => mind. 1 EUR zusätzliche PersK ausreichend
2	Weitere Miet- und Leasingkosten für Fahrzeuge und Maschinen	13	Kosten für Auszubildende (auch Kostenerstattungen)
3	Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen	14	Bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten
4	Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des AV in 2019 (50%)	15	Marketing- und Werbekosten
5	Finanzierungskostenanteil von Leasingraten	16	Provisionen (auf Grund von Stornos bei Reisbüros / Reiseveranstalter)
6	Ausgaben für notwendige Instandhaltung	17	Ausfall- und Vorbereitungskosten (bei Veranstaltungs-/Kulturbranche)
7	Ausgaben für Betriebskosten, Reinigung und Hygienemaßnahmen	18	Warenwertabschreibungen (für verderbliche Ware)
8	Grundsteuern	(19 und 20 - nur für Unternehmen der Pyrotechnikindustrie)	
9	Betriebliche Lizenzgebühren	21	Investitionen für Digitalisierung
10	Versicherungen, Abonnements und andere regelmäßige Ausgaben	Computer Tablets Webshop Homepage Kassensysteme => <u>Umrüstung TSE</u>	
11	Kosten für die Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe		

Überbrückungshilfe III – Der Stand der Dinge

Kumulierung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen (De-Minimis-Verordnung)

Tätigkeitsbereich des Antragstellers *

- Der Antragsteller ist im Bereich Fischerei- und Aquakultursektor tätig
- Der Antragsteller ist im Bereich Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig
- Der Antragsteller ist in einem anderen Bereich tätig

Bundesregelung Kleinbeihilfenregelung 2020

- > Der Antragsteller hat bereits Beihilfen beantragt oder erhalten, die der Kleinbeihilfenregelung 2020 unterliegen?
- Ja
 - Nein

Kumulierung mit Höchstgrenze nach De-Minimis-Verordnung

∨

Nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung dürfen einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren grundsätzlich bis zu 200.000 Euro gewährt werden (geringerer Höchstbetrag von 100.000 Euro gilt für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs).

Soweit die Vorgaben der De-minimis-Verordnungen, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden, können Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung mit Beihilfen nach den De-minimis-Verordnungen kumuliert werden (Besonderheiten gelten im Agrarsektor sowie im Fischerei- und Aquakultursektor).

- Der Antragsteller wünscht Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach De-Minimis-Verordnung. Er bestätigt, dass die Kumulierung laut De-Minimis-Verordnung zulässig ist.

Die Summe der bereits erhaltenen oder beantragten De-Minimis-Beihilfen beträgt in EUR *



Pause: Zeit für Ihre Fragen

3:00 min

Beantwortung der Fragen

Es ist viel zu tun!
Wir beraten Sie gern.

Bleiben Sie
Gesund!!

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

**TO BE
CONTINUED...** →

... immer am 2. Mittwoch im Monat